



# Lernen mit Fällen (Teil 4)

## Der Gutachtenstil

---

Lösungsvorschlag zum Fallbeispiel

| <b>Lösungsvorschlag (Gutachten)</b>   | <b>Anmerkung</b>  |
|---|---|
| Katja könnte einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 800 Euro gegenüber Peter aus § 823 Abs. 1 BGB haben.   | <i>Das ist Ihr Obersatz, ganz einfach formuliert aus den vier W-Fragen; und zwar als Hypothese (»könnte«).</i>  |
| a) Dazu müsste eines der in § 823 Abs. 1 BGB genannten Rechtsgüter verletzt sein. In Betracht kommt das Eigentum Pkw.   | <i>Erstes Tatbestandsmerkmal nennen</i>   |
| Eine Eigentumsverletzung liegt immer dann vor, wenn eine Sache zerstört oder beschädigt wird.   | <i>Definition / Rechtliche Erläuterung</i>  |
| Peter hat Katjas Wagen zerkratzt.   | <i>Subsumtion</i>   |
| Somit liegt eine Eigentumsverletzung vor  | <i>Ergebnis</i>   |
| b) Dies müsste vorsätzlich oder fahrlässig erfolgt sein. In Betracht kommt insofern vorsätzliches Handeln.  | <i>Zweites Tatbestandsmerkmal</i>   |
| Vorsatz bedeutet mit Wissen und Wollen zu handeln.  | <i>Definition / Rechtliche Erläuterung</i>  |
| Peter handelte »aus Ärger, weil er seinen Job verloren hatte«. Er wusste also was er tat und wollte das auch.   | <i>Subsumtion</i>   |
| Somit handelte er vorsätzlich.  | <i>Ergebnis</i>   |
| c) Darüber hinaus müsste die Rechtsgutsverletzung rechtswidrig sein.  | <i>Drittes Tatbestandsmerkmal</i>   |
| Von der Rechtswidrigkeit wird zunächst ausgegangen, es sei denn, die Verletzungshandlung ist ausnahmsweise durch einen Rechtfertigungsgrund gedeckt.  | <i>Definition / Rechtliche Erläuterung</i>  |
| Rechtfertigungsgründe sind vorliegend nicht ersichtlich.  | <i>Subsumtion</i>   |
| Folglich handelte Peter rechtswidrig.   | <i>Ergebnis</i>   |
| d) Schließlich müsste ein Schaden entstanden sein.  | <i>Viertes Tatbestandsmerkmal</i>   |
| Ein Schaden ist jede unfreiwillige Einbuße an einem Recht oder Rechtsgut.   | <i>Definition / Rechtliche Erläuterung</i>  |
| Wie dem Sachverhalt zu entnehmen ist, hat Katja durch das Zerkratzen eine Einbuße an ihrem Eigentum erlitten.   | <i>Subsumtion</i>   |
| Somit ist ein Schaden gegeben.  | <i>Ergebnis</i>   |
| Katja hat somit einen Anspruch auf Ersatz ihres Schadens gegenüber Peter aus § 823 Abs. 1 BGB. Art und Umfang des Schadensersatzes richten sich nach § 249 BGB. Bei Beschädigung einer Sache kann der zur Herstellung erforderliche Geldbetrag verlangt werden (§ 249 Abs. 2 BGB), hier also die 800 EUR Reparaturkosten. | <i>Am Ende folgt das Gesamtergebnis als Antwort auf Ihren Obersatz als Eingangshypothese konkretisiert durch einen Hinweis zur Art und zum Umfang des Schadensersatzes (§ 249 BGB).</i> |

Hinweis: In diesem kleinen Einstiegsbeispiel wurden weitergehende Kausalitätsaspekte ausgeklammert.

Quelle: *Niedostadek, André: Wirtschaftsrecht für Dummies, Wiley-VCH, Weinheim 2016, S. 52 f.*